

# **BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**

## **zur Entwässerungssatzung der Stadt Landsberg am Lech BGS-EWS**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## Inhaltsverzeichnis

Beitrags- und Gebührensatzung		Seite
§ 1	Beitragserhebung	1
§ 2	Beitragstatbestand	1
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld	1
§ 4	Beitragsschuldner	1
§ 5	Beitragsmaßstab	1
§ 6	Beitragssatz	2
§ 7	Fälligkeit	3
§ 7 a	Ablösung des Beitrages	3
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	3
§ 9	Gebührenerhebung	3
§ 10	Grundgebühr	3
§ 11	Bemessungsgrundlage	4
§ 12	Nachweise	5
§ 13	Grundstücksanteile an der Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 14	Gebührensätze	6
§ 15	Gebührenzuschläge	6
§ 16	Gebührenabschläge	7
§ 17	Entstehen der Gebührenschild	7
§ 18	Gebührenschildner	7
§ 19	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 20	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner	7
§ 21	Inkrafttreten	8

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech (mit Ausnahme des Stadtteils Thalhofen) einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

- (1.1) Bei bebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Grundstücksfläche von mehr als 2500 m<sup>2</sup> wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (1.2) Bei unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Grundstücksfläche von mehr als 2500 m<sup>2</sup> wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf 60 % der tatsächlichen Grundstücksfläche, mindestens jedoch auf 2500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nur herangezogen, wenn sie tatsächlich einen Schmutzwasseranschluss haben. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Wurde nach Absatz 1.1 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschossflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschossflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.
- (6) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschossflächenmehrung. Bei einer Minderung der Geschossfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen. Wurde nach Absatz 1.2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt bei Grundstücken

- (1) auf denen die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser möglich ist
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche € 1,00
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche € 11,00
- (2) auf denen nur die Einleitung von Schmutzwasser möglich ist  
pro m<sup>2</sup> Geschossfläche € 11,00

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS, die sich innerhalb der Grundstücke der Anschlussnehmer befinden, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Hinterliegergrundstücken ist auch der Aufwand i. S. des Satzes 1 für Grundstücksanschlüsse in Vorderliegergrundstücken zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	€ 18,00/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	€ 24,00/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	€ 30,00/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	€ 240,00/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	€ 300,00/Jahr
über 40 m <sup>3</sup> /h	€ 360,00/Jahr

## § 11 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach einem getrennten Gebührenmaßstab für

- a) Schmutzwasser
- b) Niederschlagswasser

berechnet.

(2) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser bemisst sich außer in den Fällen des § 13 nach der Menge des Abwassers, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 12 Abs. 4 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:

- a) das von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bezogene und
- b) die aus Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge wird pauschal die Hälfte des bezogenen Frischwassers angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.
- c) das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser.

Zugeleitete Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Anträge auf Absetzungen sollen jährlich bis spätestens 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr bei der Stadt gestellt werden.

(3) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird (§ 14).

## **§ 12 Nachweise**

- (1) Die nach § 11 Abs. 2 bezogenen und nach § 11 Abs. 2 Satz 4 absetzbaren Wassermengen sind grundsätzlich durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Die Messeinrichtungen sind vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erbracht, kann die Stadt die Höhe der zurückbehaltenen Wassermengen durch Schätzung bestimmen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. Bei Inanspruchnahme der Viehabzugspauschale gilt grundsätzlich eine Abwassermenge von mindestens 50 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr der Entwässerungsanlage als zugeführt.

- (2) Soweit ein Nachweis nach Abs. 1 nicht möglich ist, kann die Stadt für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Satz 4 absetzbare Wassermengen können insbesondere sein:
- a) verdampftes Wasser, soweit nicht Kondenswasser zurückgewonnen wird;
  - b) das zur Getränkeherstellung verwendete Wasser. Für die Bestimmung des Abzuges kann die Ausstoßmenge herangezogen werden;
  - c) für gärtnerische und landwirtschaftliche Zwecke verwendetes Wasser.
- (4) Vom Abzug sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 13 Grundstücksanteil an der Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Anteil des jeweiligen Grundstückes an der Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage bestimmt sich nach dem Ausmaß seiner Fläche, die mit ihrem Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird (reduzierte Grundstücksfläche).
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Aufgrund dieser Satzung wird davon ausgegangen, dass die nach Abs. 1 ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

- (3) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den um den Faktor 0,2 gekürzten Eintragungen der "Befestigte Flächen"-Karten im Maßstab 1 : 1000, die Bestandteil der Globalberechnung und dieser Satzung sind. Der anzusetzende Gebietsabflussbeiwert beträgt jedoch mindestens den Faktor 0,2. Diese Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist (Abflussbeiwert = 0,0), Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrundegelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.
- (5) Die der Gebührenberechnung zugrunde liegende Grundstücksfläche kann wiederlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, um mindestens 20 % oder 100 m<sup>2</sup> kleiner ist als die nach Abs. 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Der Antrag, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist innerhalb des dem Gebührenbescheid zugrunde liegenden Veranlagungszeitraums zu stellen.  
Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller an Hand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Grundstücksverhältnisse maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Wird bei Neuanschlüssen vor Bescheiderteilung bekannt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, wird die tatsächlich an das Kanalnetz angeschlossene Fläche von Amts wegen festgesetzt.

#### **§ 14 Gebührensätze**

Die Einleitungsgebühr beträgt für das

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| a) Schmutzwasser (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a, b, c) | € 1,20/m <sup>3</sup>        |
| b) Niederschlagswasser (§ 11 Abs. 3 und § 14)         | € 0,33/m <sup>2</sup> jährl. |

#### **§ 15 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 15 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 16 Gebührenabschläge**

Wird bei anschließbaren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 50 v.H.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 17 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 18 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.1997 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 25.11.2004  
Stadt Landsberg am Lech

gez. Lehmann

---

Lehmann  
Oberbürgermeister